

STATT HARTZ IV

Bürgergeld: Wer hat Anspruch und wie wird es berechnet?

Anfang dieses Jahres wurde das neue Bürgergeld eingeführt. Es löste das bisherige Hartz IV-System (Arbeitslosengeld II/ALG 2) ab. Die Regelleistungen fallen seitdem um ein gutes Zehntel höher aus als vorher.

Ferner haben viele Menschen Anspruch auf das neue Bürgergeld, die bislang keine Hartz IV-Leistungen erhalten haben. Dafür sorgen vor allem großzügigere Regelungen bei der Anrechnung von Vermögen. Der Antrag auf Bürgergeld wird beim örtlichen Jobcenter gestellt.

Beispiel:

Was einer vierköpfigen Familie zustehen kann.

Ein Paar mit zwei Kindern unter sechs Jahren hat insgesamt einen Regelbedarf von 1.538 Euro im Monat. Nach den bis Ende 2022 geltenden Regelsätzen wären es 1.368 Euro gewesen. Der ab 2023 geltende Betrag setzt sich zusammen aus je 451 Euro für die Elternteile und je 318 Euro für die Kinder. Die Familie zahlt eine Warmmiete von 1.500 Euro. Ihr monatlicher Gesamtbedarf errechnet sich aus Regelbedarf und Unterkunftsbedarf. Er liegt deshalb bei (1.538 Euro + 1.500 Euro =) 3.038 Euro. So viel steht der Familie für ihren Lebensunterhalt zu. Ist das anrechenbare Einkommen der Familie geringer als dieser Betrag, so besteht voraussichtlich ein Anspruch auf Bürgergeld. Alternativ dazu kann gegebenenfalls ein Anspruch auf Wohngeld und den Kinderzuschlag bestehen.

Ein „Systemwechsel“: Vom Arbeitslosengeld II/Hartz IV zum Bürgergeld

Das Bundesarbeitsministerium spricht beim Bürgergeld von der größten Sozialreform der vergangenen 20 Jahre und von einem „Systemwechsel“. Auf jeden Fall ist der Begriff „Bürgergeld“ treffender als die bisherige Bezeichnung „Arbeitslosengeld II“. Denn die gesetzlichen Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) standen und stehen nicht nur Arbeitslosen zu, sondern beispielsweise auch Beschäftigten mit niedrigem Einkommen.

Bislang gab es im SGB II zwei Leistungen zum Lebensunterhalt: Arbeitslosengeld II war vorgesehen für Erwerbsfähige und Sozialgeld für Nicht-Erwerbsfähige, insbesondere für Kinder. Durch das Bürgergeld-Gesetz (offiziell übrigens: „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze“) werden nun im SGB II die Bezeichnungen „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ durchweg durch „Bürgergeld“ ersetzt.

Noch eine Anmerkung zum gebräuchlichen Begriff „Hartz IV“: Diesen wird man im Gesetz vergeblich suchen. Er hat sich für Leistungen nach dem SGB II eingebürgert, weil das Gesetz 2003/2004 von der sogenannten Hartz-Kommission konzipiert wurde. Hartz IV ist das vierte Gesetzespaket, das von dieser Kommission vorgeschlagen wurde. Benannt ist sie nach Peter Hartz, einem ehemaligen VW-Manager, der die Kommission leitete, heute allerdings nicht gerne auf das Gesetz angesprochen wird.

„Bürgergeld“ hat also die bisherigen Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ ersetzt. Doch es geht nicht nur um einen Etikettenwechsel. „Mehr Chancen, mehr Respekt, mehr Zusammenhalt.“ Mit diesem Slogan wirbt das Bundesarbeitsministerium für das Gesetz. Ob dies auch so in allen Jobcentern ankommt, ist fraglich. Immerhin arbeiten dort 2023 noch immer weitgehend die gleichen Menschen wie 2022. Doch das Gesetz macht etliche Vorgaben für ein besseres Miteinander von Jobcenter-Beschäftigten und den „Kunden“.

Zwei entscheidende Unterschiede zwischen Bürgergeld und Hartz IV

Zwei Kernpunkte unterscheiden das Bürgergeld von Hartz IV:

„Mehr Sicherheit, mehr Respekt für Lebensleistung“

So umschreibt Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) die erste Kursänderung, die mit dem Bürgergeld verbunden ist. Wer Bürgergeld beantragt oder zum 1. Januar 2023 als vormaliger ALG-II-Bezieher automatisch ins Bürgergeld überführt wird, für den gilt eine

einjährige Karenzzeit. Niemand soll sich im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs um seinen Besitzstand sorgen. Das bedeutet

- **für Eigentümer:** Die selbst genutzte Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus müssen in dieser Zeit nicht verwertet (= verkauft, beliehen oder vermietet) werden, um den Lebensunterhalt zu sichern.
- **für Mieter:** Wer Bürgergeld bezieht, für den übernimmt das Jobcenter in dieser Zeit in jedem Fall die volle Miete. Niemand muss sich in dieser Zeit eine neue Wohnung suchen.
- **für Sparer:** Erhebliche finanzielle Rücklagen müssen in dieser Zeit nicht für den Lebensunterhalt aufgebraucht werden.

„Neues Miteinander, neue Chancen auf Arbeit“

So beschreibt das Bundesarbeitsministerium die zweite Kursänderung, die durch das Bürgergeld vorgenommen wird. Genau wie beim Arbeitslosengeld II gilt zwar auch beim Bürgergeld der Grundsatz des „Forderns und Förderns“, der Schwerpunkt hat sich jedoch verlagert – hin zum Fördern. So ist der sogenannte Vermittlungsvorrang nun beispielsweise aufgehoben worden. Bisher haben die Jobcenter Leistungsbezieher mitunter auch in Jobs ohne Perspektive vermittelt, sodass diese häufig nach einigen Monaten wieder Arbeitslosengeld II beantragten. Dafür hat sich der Begriff „Drehtüreffekt“ eingebürgert. Jetzt gilt: Im Zweifelsfall hat beispielsweise die Vermittlung in eine Weiterbildung Vorrang. Das Gesetz legt künftig mehr Wert auf eine nachhaltige Eingliederung ins Arbeitsleben. Doch weiterhin gilt: Grundsätzlich ist diese Eingliederung Ziel des Gesetzgebers. Wer sich dem entzieht und seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, muss nach wie vor mit Sanktionen rechnen.

Wer hat Anspruch auf Bürgergeld?

Zunächst ein kurzer Überblick über die wichtigsten Leistungsbezieher-Gruppen. Bürgergeld kommt vor allem infrage für:

- Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld zu niedrig oder ausgelaufen ist,
- Arbeitslose, die von vornherein keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten,

- für viele Alleinerziehende,
- für pflegende Angehörige, die wegen der Pflege nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig sein können,
- für manche Selbstständige, deren Geschäft schlecht läuft,
- für viele Arbeitnehmer mit niedrigem Arbeits-einkommen sowie
- für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder dieser Personengruppen.

Die grundlegenden Regeln für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (also vor allem auf Bürgergeld) ändern sich zum Jahreswechsel 2022/23 nicht.

Bürgergeld erhält nach § 7 SGB II, jeder der

- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig ist und
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat sowie
- noch nicht das reguläre Rentenalter erreicht hat.

Was bedeutet „hilfebedürftig“?

Hilfebedürftig ist, wer seinen Unterhaltsbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigener Kraft sichern kann. Voraussetzung ist dabei, dass Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Wie hoch diese Grenzen sind, wie Einkommen angerechnet wird und welches Vermögen erlaubt ist, erfahren Sie in diesem Dossier.

Was bedeutet „erwerbsfähig“?

Als erwerbsfähig gelten Sie, wenn Sie (noch) mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit kommt es allein auf gesundheitliche Aspekte an.

Wie wird der Regelbedarf beim Bürgergeld berechnet?

Im Jahr 2023 beträgt der Regelsatz für Alleinstehende 502 Euro, für ein Paar sind es insgesamt 902 Euro (siehe Tabelle). Für ein Paar mit zwei Kindern unter sechs Jahren liegen die Bedarfssätze insgesamt bei (902 Euro + 636 Euro =) 1.538 Euro monatlich. Hinzu kommen noch die Unterkunftskosten.

Tabelle: Monatliche Regelbedarfe im Jahr 2023 siehe nächste Seite.

Monatliche Regelbedarfe im Jahr 2023

Regelbedarfsstufe	Gilt für	Betrag in Euro
1	Alleinstehende/Alleinerziehende	502,-
2	Volljährige Partner (pro Person)	451,-
3	18 bis 24-Jährige im Elternhaus; Unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des Jobcenters von den Eltern in einen eigenen Haushalt umgezogen sind	402,-
4	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420,-
5	Kinder von 6 bis 13 Jahren	348,-
6	Kinder unter 6 Jahren	318,-

Alleinerziehenden stehen noch Mehrbedarfzuschläge zu. Wie viel die Ämter zusätzlich für Alleinerziehende zahlen, hängt von der Zahl und dem Alter der Kinder ab. Meist werden 36 Prozent des sogenannten Eckregel-

satzes gezahlt, also des Satzes, der für Alleinstehende vorgesehen ist und 2023 bei 502 Euro liegt. Das sind 180,72 Euro.

Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren

Anzahl der Kinder	%	Mehrbedarf in Euro
1 unter 7 Jahren	36	180,72
1 über 7 Jahren	12	60,24
2 unter 16	36	180,72
2 ab 16 Jahren	24	120,48
3 unter 18 Jahren	36	180,72
4 unter 18 Jahren	48	240,96
5 unter 18 Jahren	60	301,20

TIPP: Wie viel Bürgergeld Ihnen künftig zustehen wird, können Sie mit dem neuen Bürgergeld-Rechner von Biallo ermitteln.

www.biallo.de/vergleiche/buergergeld-rechner/

Welche Unterkunftskosten werden für Mieter übernommen?

Zusätzlich zum Regelbedarf übernimmt das Jobcenter die tatsächlichen Kosten fürs Wohnen.

Für Mieter gilt in der einjährigen Karenzzeit: Die Größe ihrer Wohnung und die Höhe der Miete spielen keine Rolle. Die volle Kaltmiete wird in jedem Fall vom Jobcenter anerkannt – auch bei sehr großen Wohnungen. Abstriche kann es bei den Heizkosten geben. Wer in einer zu großen Wohnung lebt, muss gegebenenfalls damit rechnen, dass nur ein Teil der Heizkosten anerkannt wird.

Nach der Karenzzeit gilt: Nun wird die Angemessenheit der Wohnung geprüft.

Vor Ort gibt es meistens Tabellen über die Obergrenze der Wohnkosten, die von den Ämtern getragen werden. In München herrscht beispielsweise ein besonders hohes Mietniveau. Dort akzeptieren die für das ALG II (künftig dann für das Bürgergeld) zuständigen Ämter etwa bei einer Familie mit zwei Kindern derzeit maximal eine Bruttokaltmiete bis 1.222 Euro (Stand: Ende 2022).

Hierbei spielt die Wohnungsgröße eine entscheidende Rolle. Einem Alleinstehenden werden zumeist 45 m² oder 50 m² zugestanden, für jede weitere Person sind es 15 m² mehr (siehe folgende Tabelle). Bei einer vierköpfigen Familie sind es also zumeist 90 m² oder 95 m². Diese Werte spielen aber nur für die Berechnung der Mietobergrenzen eine Rolle. Falls beispielsweise nach den lokalen Regeln zehn Euro pro Quadratmeter als angemessen gelten, dann darf die Wohnung eines Alleinstehenden höchstens (10 Euro/m² × 45 m² =) 450 Euro kosten, egal wie groß sie ist. Auch bei einer 100 m² großen Wohnung wird also die volle Kaltmiete anerkannt – solange sie nicht teurer als 450 Euro ist.

Bürgergeld: Angemessene Wohnungsgröße für Mieter

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnungsgröße
1 Person	45 m ² /50 m ²
2 Personen	60 m ² /65 m ²
3 Personen	75 m ² /80 m ²
4 Personen	90 m ² /95 m ²
5 Personen	105 m ² /110 m ²
6 Personen	120 m ² /125 m ²

Wer in einer sehr teuren und zu großen Wohnung lebt, kann nach dem Ende der Karenzzeit zu einer Senkung seiner Unterkunfts-kosten aufgefordert werden. Dann wird sozusagen die Ampel auf „gelb“ gestellt. Die volle Kaltmiete wird dann nur noch für eine Übergangszeit übernommen. Dann kann man versuchen, durch eine Untervermietung die eigenen Kosten zu senken oder man muss sich eine preiswertere Wohnung suchen. Falls allerdings trotz intensiver Wohnungssuche nichts Billigeres zu finden ist, müssen die Ämter weiterhin die vollen Kosten für die Wohnung übernehmen.

Welches Geldvermögen dürfen Bürgergeld-Bezieher besitzen?

In der Karenzzeit gilt: Für Alleinstehende beziehungsweise für die erste Person einer Familie gilt eine Grenze von 40.000 Euro. Ist das frei verfügbare Vermögen höher, so müssen Betroffene zunächst vom Angesparten leben, bevor Bürgergeld gezahlt wird. Für jede weitere Person, die in der Bedarfsgemeinschaft lebt, erhöht sich die Grenze des erlaubten Vermögens um 15.000 Euro, sodass bei einer vierköpfigen Familie in der Karenzzeit 85.000 Euro an Rücklagen (etwa Sparguthaben oder Aktien) erlaubt sind.

Nach der einjährigen Karenzzeit gilt: Für jede Person einer Bedarfsgemeinschaft sind 15.000 Euro erlaubt, bei einer vierköpfigen Familie sind es damit 60.000 Euro.

Diese Regelung ist deutlich großzügiger als die bisher bei Hartz IV geltende.

Dürfen Bürgergeld-Bezieher einen Pkw besitzen?

Jedem erwerbsfähigen Mitglied einer Familie, die Bürgergeld bezieht, wird ein angemessenes Kraftfahrzeug zugestanden. Eine Begrenzung auf einen Wert von 7.500 Euro, der bis Ende 2022 bei Hartz IV gilt, gibt es nun nicht mehr. Die Angemessenheit wird künftig vermutet, wenn dies bei Antragstellung erklärt wird. Wie diese Regelung in den Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit ausgestaltet wird, bleibt abzuwarten.

Muss die Altersvorsorge angestastet werden, wenn Bürgergeld beantragt wird?

Nein. Diese Gefahr besteht – anders als nach der bis Ende 2022 geltenden Rechtslage – nicht mehr. Versicherungsverträge, die der Altersvorsorge dienen, sind künftig laut Gesetzesbegründung „vollständig von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen“. Vertragsanpassungen, die bisher notwendig waren, werden

nicht mehr gefordert. Die Freistellung gilt laut Gesetzesbegründung ausdrücklich auch für „andere Formen als Versicherungsverträge (zum Beispiel Banksparpläne)“.

Was müssen Besitzer einer selbst genutzten Immobilie beachten, wenn sie Bürgergeld beantragen?

In erster Linie stellt sich die Frage: Ist der Besitz der Immobilie überhaupt erlaubt oder muss diese verkauft oder anderweitig verwertet werden?

Hierfür gilt zunächst in der einjährigen Karenzzeit eine ganz einfache Regel: Das selbst genutzte Einfamilienhaus oder die selbst genutzte Eigentumswohnung zählen zum geschützten Vermögen. Die Angemessenheit wird also zunächst überhaupt nicht geprüft.

Das ändert sich nach der Karenzzeit. Doch auch ab dem zweiten Jahr des Bürgergeldbezugs werden künftig für Eigentümer großzügigere Regeln gelten. So zählt für einen Haushalt mit bis zu bis vier Personen ein Haus mit 140 Quadratmetern (zuvor: 130 Quadratmeter) und eine Eigentumswohnung mit bis zu 130 Quadratmetern (vorher: 120 Quadratmeter) als angemessen. Die Immobilie muss also nicht verkauft oder vermietet werden. Bei größeren Haushalten kommen noch 20 Quadratmeter pro Person hinzu. Die Grundstücksgröße spielt – anders als bisher – keine Rolle mehr. Noch wichtiger ist aber folgende Änderung: Bisher minderte sich die erlaubte Größe einer Immobilie, wenn weniger als vier Personen darin lebten. So war für einen Ein- oder Zwei-Personen-Haushalt nur ein Haus mit 90 Quadratmetern erlaubt, nun gilt durchweg ein Wert von (mindestens) 140 Quadratmeter. Daher kann sich folgende etwas irritierende Situation ergeben: Ein alleinstehender Mieter mit einer 70 Quadratmeter großen Wohnung wird nach einem Jahr Bürgergeldbezug aufgefordert, sich um eine kleinere, für ihn angemessene Wohnung zu bemühen, während ein alleinstehender Eigentümer eines 140 Quadratmeter großen Einfamilienhauses vom Vermögens-Bestandschutz des Gesetzes profitiert.

Regelungen zur Übernahme der Unterkunfts-kosten für Eigentümer

Diese sind weniger günstig. Zwar übernehmen die Ämter Unterkunfts-kosten – doch längst nicht alle Kosten. Übernahmefähig sind unter anderem angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen sowie die notwendigen Instandhaltungskosten. Tilgungskosten werden dagegen keinesfalls übernommen.

In der einjährigen Karenzzeit werden die genannten Kosten vollständig anerkannt, danach gilt jedoch: Die Ausgaben werden auf Dauer nur dann in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt, wenn sie den angemessenen Unterkunftsbedarf, wie er vor Ort für Mieter gilt, nicht übersteigen. Mit anderen Worten: Für Eigentümer wer-

den keine höheren Unterkunftskosten übernommen als für Mieter. Die Betroffenen sind deshalb unter Umständen gezwungen, innerhalb relativ kurzer Zeit ihre Unterkunftskosten zu senken, etwa durch Untervermietung. Falls sie noch Rücklagen haben – was für Bezieher von Bürgergeld ja in Grenzen erlaubt ist –, können sie die nicht übernommenen Unterkunftskosten auch hieraus bestreiten.

Wie wird eigenes Arbeitseinkommen auf das Bürgergeld angerechnet?

Im Grundsatz gilt beim Bürgergeld das Prinzip: Die Jobcenter decken nur die Lücke zwischen dem Einkommen der Betroffenen und dem Bedarf (= Regelsätze plus Unterkunftskosten). Bürgergeld erhält nur, wer ab dem Antragsmonat gar kein anrechenbares Einkommen hat beziehungsweise ein Einkommen, das niedriger ist als der Bedarf, der ihm zusteht.

Die meisten Bürgergeld-Bezieher werden irgendein Einkommen haben, das auf das Bürgergeld angerechnet wird – etwa Kindergeld, Unterhaltsvorschuss oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Die meisten Einkünfte – auch andere Sozialleistungen wie das Kindergeld – werden (fast) vollständig berücksichtigt. Anders wird das Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt. Hier von bleibt für Hilfebezieher noch etwas mehr übrig als von anderen Einkünften. Das soll – so das Ziel des Gesetzgebers – „Arbeitsanreize“ schaffen. Diese Hinzuverdienstregeln sorgen im Übrigen dafür, dass Bürgergeld-Bezieher niemals auf höhere Einkünfte kommen können als Arbeitnehmer, die keine Sozialleistungen beziehen – ausgenommen Arbeitnehmer verzichten auf die Inanspruchnahme der Leistungen.

Wie hoch die hierbei eingeräumten Freibeträge sind, hängt von der Höhe des Bruttoeinkommens ab – und nicht davon, was die Betroffenen netto ausbezahlt bekommen. Hierbei gelten bis Ende Juni 2023 folgende Regeln:

Bruttoverdienst bis 100 Euro:

Die ersten 100 Euro eines Arbeitseinkommens werden als Grundfreibetrag stets zusätzlich zu den üblichen monatlichen Leistungen des Amtes zugestanden.

Bruttoverdienst bis 1.000 Euro:

Von dem Teil der Einkünfte, der zwischen 100 und 1.000 Euro brutto liegt, werden Beziehern von Bürgergeld pauschal 20 Prozent des 100 Euro übersteigenden Verdienstes als Freibetrag eingeräumt. Bei einem Bruttoeinkommen von 1.000 Euro sind damit 280 Euro anrechnungsfrei.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verdient monatlich brutto 1.000 Euro. Hiervon verbleiben ihm, da in diesem sogenannten Übergangsbereich nur niedrige Sozialversicherungsbeiträge anfallen, netto 865,70 Euro. Hiervon werden (865,70 Euro minus 280 Euro =) 585,70 Euro mit den Bürgergeld-Ansprüchen verrechnet. 280 Euro darf der Betreffende zusätzlich zu den normalen Bürgergeld-Ansprüchen (Regelsätze plus Unterkunftskosten) behalten. Dies soll dafür sorgen, dass sich die Aufnahme einer Arbeit rechnet.

Bruttoverdienst zwischen 1.000 und 1.200 Euro:

Von diesem Teil der Bruttoeinkünfte bleiben den Betroffenen nur noch zehn Prozent. Der Rest wird mit den Ansprüchen auf Bürgergeld verrechnet. Wer brutto genau 1.200 Euro verdient, dem steht damit ein Freibetrag in Höhe von 300 Euro zu.

Bruttoverdienst zwischen 1.200 und 1.500 Euro:

Diese Sonderregelung gilt nur für Bürgergeld-Bezieher beziehungsweise -Antragsteller, die minderjährige Kinder haben (mit diesen müssen sie nicht unbedingt zusammenleben): Von dem 1.200 Euro übersteigenden Teil des Bruttoverdienstes bleiben ihnen nochmals zehn Prozent – und zwar bis zu einer Verdienst-Obergrenze von 1.500 Euro. Für Bürgergeld-Bezieher mit Kindern liegt der Freibetrag damit maximal bei 330 Euro.

So viel wird vom Arbeitseinkommen von Bürgergeld-Beziehern 2023 nicht angerechnet

Bruttolohn/Bruttoeinkünfte in Euro	erste Jahreshälfte in Euro	zweite Jahreshälfte in Euro
100,-	100,-	100,-
200,-	120,-	120,-
300,-	140,-	140,-
400,-	160,-	160,-
500,-	180,-	180,-
520,-	184,-	184,-
600,-	200,-	208,-
700,-	220,-	238,-
800,-	240,-	268,-
900,-	260,-	298,-
1.000,-	280,-	328,-
1.100,-	290,-	338,-
1.200,-	300,-	348,-
1.300,-	310,-	358,-
1.400,-	320,-	368,-
1.500,-	330,-	378,-

Rechenbeispiel: Bei einer vierköpfigen Familie mit zwei Verdienern funktioniert die Einkommensanrechnung folgendermaßen:

Nehmen wir an, ein Elternteil verdient monatlich netto 2.000 Euro, der andere hat einen Minijob mit monatlichen Einkünften von 400 Euro. Dem Besserverdienenden wird ein Freibetrag in Höhe von 330 Euro zugestanden. Es bleiben als anrechenbares Einkommen (2.000 Euro minus 330 Euro =) 1.670 Euro. Der Minijobber kann einen Freibetrag von 160 Euro geltend machen, es bleiben anrechenbare Einkünfte von 240 Euro. Insgesamt hat die Familie damit ein anrechenbares Arbeitseinkommen in Höhe von 1.910 Euro. Hinzu kommt Kindergeld. Im Jahr 2023 beträgt dieses 250 Euro pro Kind. Für zwei Kinder kommen also 500 Euro hinzu. Das anrechenbare Einkommen der Familie beträgt damit 2.410 Euro. Liegt der Bedarf (= Regelsätze plus Unterkunftskosten) der Familie bei 3.000 Euro, so schießt das Jobcenter den Differenzbetrag von 590 Euro als Bürgergeld hinzu.

Neuregelungen ab Juli 2023

Ab Mitte 2023 steigt der anrechnungsfreie Teil des Einkommens für Arbeitnehmer, die mehr als 520 Euro monatlich verdienen. Von jedem Euro, zwischen 520 und 1.000 Euro, dürfen Bürgergeld-Bezieher 30 Prozent (statt vorher 20 Prozent) behalten. Ab einem Bruttoverdienst von monatlich 1.000 Euro steigt deshalb der anrechenbare Teil des Einkommens um 48 Euro.

Wichtig ist: Schüler und Azubis, die Bürgergeld erhalten, dürfen ab Juli 2023 zusätzlich und ohne Kürzung des Bürgergelds monatlich 520 Euro hinzuverdienen. Einkünfte aus Ferienjobs sind für sie komplett anrechnungsfrei, bislang gibt es hier eine Obergrenze von 2.400 Euro.

Welche Pflichten haben Bürgergeld-Bezieher?

Beim Bürgergeld handelt es sich nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen. Ziel der Bürgergeld-Reform ist es, Leistungsbezieher durch Qualifizierung, Weiterbildung und individuelles Coaching auf Dauer wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Bislang haben die Jobcenter Leistungsbezieher – auch um (auf dem Papier) „Erfolge“ vorweisen zu können, mitunter auch in Jobs ohne Perspektive vermittelt. Nun gilt: Im Zweifelsfall hat die Vermittlung in eine Weiterbildung Vorrang. Der Fokus der Jobcenter soll darauf liegen, „die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten noch stärker zu ermutigen und ihre Potenziale weiter in den Mittelpunkt zu stellen“.

Dabei gilt nach wie vor, dass Leistungsbezieher Mitwirkungspflichten haben. Werden diese nicht erfüllt, können Sanktionen verhängt werden. Dies gilt etwa, wenn eine zumutbare Stelle nicht angenommen wird

oder vereinbarte Termine beim Jobcenter nicht eingehalten werden. Bei der ersten Pflichtverletzung kann das Bürgergeld für einen Monat um 10 Prozent vermindert werden, bei der zweiten um 20 Prozent für zwei Monate, bei der dritten um 30 Prozent für drei Monate. Die Minderung ist allerdings aufzuheben, wenn der Betroffene sich „ernsthaft und nachhaltig“ bereit erklärt, seinen Pflichten künftig nachzukommen. Soweit es zu einer Minderung der Leistung kommt, dürfen hierdurch die sich rechnerisch ergebenden Zahlungsbeträge für die Unterkunftskosten nicht gekürzt werden.

Dieser Ratgeber ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: 081 92-/933 79-0.

Weitere Infos unter www.biallo.de

Es ist uns jedoch gesetzlich untersagt, individuell fachlich zu beraten.